

5421/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr Graf und Kollegen an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betref - fend Karenzansprüche innerhalb der EU, Nr. 5800/J

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Die Bestimmungen der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu - und abwandern, sind in Österreich unmittelbar anwendbares Recht und auch auf das Karenzgeld anzuwenden. Nach Art. 72 dieser Verordnung sind für den Anspruch auf Karenzgeld die in einem anderen EG - bzw. EWR - Staat zurückgelegten Versicherungs - oder Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Tätigkeit wie österreichische Zeiten zu berücksichtigen. Damit ist bereits sichergestellt, daß Versicherungszeiten im EG - bzw. EWR - Raum auf die Anwartschaft von Karenzgeld voll angerechnet werden.

Die Anwartschaft ist bei erstmaliger Geltendmachung des Karenzgeldes gemäß § 3 Abs. 1 Karenzgeldgesetz erfüllt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen beschäftigt war. Die Zeiten des Wochengeldbezuges sind dabei auf die Anwartschaft anzurechnen. Die Rahmenfrist von 24 Monaten verlängert sich um höchstens drei Jahre, in denen die Antragstellerin/der Antragsteller im Ausland eine dem Karenzgeld vergleichbare Leistung wegen Kindererziehung bezogen hat, soweit dies in internationalen Verträgen festgelegt ist. Dies ist nach dem EG - Vertrag und dem danach anzuwendenden Art. 9a der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 der Fall.

Der von Ihnen angeführte Fall einer Übersiedlung aus Deutschland nach Wien wäre daher unter Bedachtnahme der dargelegten Bestimmungen zu prüfen. Dabei könnte sich herausstellen, daß unter Heranziehung der deutschen Zeiten ein Anspruch auf Karenzgeld gegeben ist. Fallen infolge des Karenzurlaubes in Deutschland keine deutschen Zeiten in die letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Karenzgeldes in Österreich, so wären diese 24 Monate um die Zeiten des Bezuges eines Erziehungsgeldes in Deutschland zu verlängern, sodaß die deutschen Zeiten herangezogen werden können.

Ich bin gerne bereit, die Angelegenheit genau überprüfen zu lassen, sofern sie mir den Namen und die Versicherungsnummer (Geburtsdatum) der betroffenen Person sowie eine alifällige bereits erfolgte Antragstellung auf Karenzgeld bekanntgeben. Wenn allerdings kein Erziehungsgeld in Deutschland bezogen wurde, so könnte durch den Karenzurlaub eine Beschäftigungslücke vorliegen, die auch durch die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten nicht geschlossen werden kann. Zu den Fragen im einzelnen:

Antwort zu Frage 1:

Nein, da die Gleichstellung von Versicherungszeiten im EWR - bzw. EU - Ausland für den Anspruch auf Karenzgeld durch die Verordnung der Europäischen Gemeinschaft Nr. 1408/71, die unmittelbar anzuwendendes Recht darstellt, sichergestellt ist und es daher keiner zwischenstaatlicher Abkommen bedarf.

Antwort zu Frage 2:

Ja. Artikel 51 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und die dazu ergangene Verordnung Nr. 1408/71 enthält Bestimmungen über die Zusammenrechnung aller nach den verschiedenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten für den Erwerb von Karenzgeld. Diese Regelungen gelten seit der Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes mit 1.1.1994 auch für Österreich.